

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse erhalten ein Zimmer für sich und besondere Verpflegung. Wird von ihnen eine besondere Diät (Geflügel, Wildpret etc.) beansprucht, so erhöhen sich die im § 2 festgesetzten Sätze um 2 Mk. pro Tag. Sie erhalten an Getränken $\frac{1}{3}$ Flasche Wein und $\frac{1}{2}$ Flasche Bier täglich. Weitergehende Ansprüche sind besonders zu bezahlen.

Für einen besonderen Wärter haben sie 4 Mk. pro Tag zu zahlen. Ferner ist für Heilserum eine besondere Vergütung zu leisten.

2. Die Kranken der II. Klasse werden in einem Zimmer mit 2 bis 3 Betten untergebracht. Sie erhalten die gewöhnliche Krankendiät nebst Zutaten. Für Heilserum haben sie besondere Vergütung zu leisten. Für einen besonderen Wärter 3 Mk.

§ 4. Die in Klasse I und II untergebrachten Kranken haben das Recht, ihren Hausarzt zur Konsultation hinzuzuziehen.

§ 5. Der Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und der Tag der Entlassung aus dem Krankenhause werden je als ein besonderer Verpflegungstag gerechnet.

§ 6. Zu der Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten sind außer dem Verpflegten und solidarisch neben demselben verpflichtet:

- 1) derjenige, welcher die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus beantragt hat,
- 2) diejenigen Kassenverbände, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes, zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für ihre Kassenmitglieder verpflichtet sind,
- 3) derjenige, welchem nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Alimentationspflicht für den Kranken obliegt.

§ 7. Der Magistrat ist ermächtigt, unbemittelten Kranken, welche in der III. Klasse verpflegt sind, die Kur- und Verpflegungskosten bis auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn neben denselben ein anderer Zahlungspflichtiger (§ 6 Nr. 1—3) nicht vorhanden ist.

§ 8. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Dezember 1909 in Kraft.

§ 9. Der Tarif über die von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten wird hierdurch nicht berührt.

* * *

11. Ordnung für die Benutzung der Bade- und Inhalationseinrichtungen im städtischen Krankenhause zu Garburg.

§ 1. Die nicht in das Krankenhaus zur Kur und Verpflegung aufgenommenen Personen haben für die Benutzung der Bade- und Inhalationseinrichtung im städtischen Krankenhause folgende Gebühren zu zahlen:

für ein elektrisches Lichtbad	3,— M.
„ gleichzeitige Bestrahlung mittelst Scheinwerfer außerdem	2,— „
„ Bestrahlung einzelner Körperteile, für jede Sitzung	2,50 „
„ Heißluftbäder des ganzen Körpers	4,— „
„ lokale Heißluftbäder	2,50 „
„ Kohlen säurebäder	2,— „
„ Kohlen säure-Soolbäder	2,50 „
„ elektrische Wasserbäder	3,— „
„ Sandbäder	3,— „
„ Duschen jeder Art	0,50 „
„ warme und kalte Fußbäder	0,50 „
„ Raum-Inhalationen, jede Sitzung	1,25 „
„ Apparat-Inhalationen, jede Sitzung	1,50 „
„ „ „ mit Spezialmitteln (Sauerstoff usw.), jede Sitzung	2,— „
„ ein elektrisches Bierzellenbad	2,— „
bei gleichzeitiger Abnahme von 10 Karten	à 1,50 „

§ 2. Die nachstehend vorgeschriebenen Zeiten für die Benutzung sind genau inne zu halten. Sie werden festgesetzt für sämtliche Bäder: